

Dr. Andy Groth, Schleswig, und Wiss. Mit. Pevi Schröder, Kiel\*

## „Stifte, die den Schulfrieden gefährden?“

THEMATIK	Allgemeines Verwaltungsrecht, Verfahrensrecht, Widerspruch, Bekanntgabe und Begründung eines Verwaltungsakts, Ermächtigungsgrundlage, tatbestandliche Voraussetzungen und Ermessen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene/Examen
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

In der ABC-Grundschule in der schleswig-holsteinischen Gemeinde G kommt es im Frühjahr 2025 zu einer Reihe von Vorfällen, die im Zusammenhang mit Stiften der Marke Legami

---

\* Der Verfasser Groth ist Vizepräsident des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts und im Nebenamt Stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsamts für die Erste Juristische Staatsprüfung beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht. Die Verfasserin Schröder ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Medizinrecht (Prof. Dr. Sebastian Graf von Kielmansegg) an der Christian-Albrechts-Universität Kiel. Der Fall, der auf einer wahren Begebenheit beruht, war Gegenstand einer mündlichen Prüfung im Öffentlichen Recht im Frühsommer 2025. Die vier Prüflinge erzielten einen Durchschnitt von 11,5 Punkten.

stehen. Dabei handelt es sich um löschbare Gelstifte, die in zahlreichen Designs verfügbar und deren Kappen Tierköpfen nachempfunden sind. Deshalb sind sie bei Kindern als Sammelobjekt besonders beliebt. In zwei Fällen wurden in der ABC-Grundschule Stifte aus Federtaschen gestohlen. Die Täter konnten nicht ermittelt werden. In einem weiteren Fall wurde eine Federtasche mit solchen Stiften versteckt und erst nach mehreren Stunden gefunden. In drei weiteren Fällen kam es zu handgreiflichen Konflikten, weil eine Schülerin einen angebotenen Tausch nicht akzeptieren wollte.

Die Schulleiterin schickt am 30.4.2025 folgende E-Mail an die Eltern der Grundschule:

„Liebe Schulgemeinschaft,

...

Nicht so erfreulich ist, dass uns die beliebten Legami-Stifte gerade Sorge bereiten. Es gab aktuell einige Vorkommnisse und Begehrlichkeiten, die uns veranlassen, ein Verbot auszusprechen. Leider dürfen die Stifte ab sofort nicht mehr mit in die Schule gebracht werden.

Ich wünsche allen nun in den letzten Wochen des Schuljahres schöne Zeiten und gutes Gelingen für die anstehenden kleinen und großen Vorhaben.

Mit herzlichen Grüßen

Martina Mustermann, Schulleiterin“

Die neunjährige A hat eine große Legami-Sammlung, die sie gern weiter mit zur Schule nehmen möchte. Sie fragt am 15.6.2025 nach ihren rechtlichen Möglichkeiten und deren Erfolg.

**Bearbeitervermerk:** Schulrecht gehört nicht zu den Kernbereichen der Prüfung im Öffentlichen Recht. Bei der Bearbeitung werden deshalb lediglich methodische Kenntnisse bei der Auslegung folgender Vorschriften vorausgesetzt:

## § 2 SchHSchulG Begriffsbestimmungen

(2) ... <sup>4</sup>Soweit die Schulen als nichtrechtsfähige Anstalten aufgrund dieses Gesetzes Verwaltungsakte an Schülerinnen und Schüler oder Eltern richten, gelten sie als untere Landesbehörden.

## § 17 SchHSchulG Weisungen, Beaufsichtigung

(1) <sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler haben in der Schule und bei sonstigen Schulveranstaltungen die Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrkräfte zu befolgen, die dazu bestimmt sind, die pädagogischen Ziele der Schule zu erreichen und die Ordnung an der Schule aufrechtzuerhalten.

...

(5) Im Übrigen kann die Schule in der Schulordnung im Rahmen dieses Gesetzes Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler bestimmen.

## § 25 SchHSchulG Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern

(1) <sup>1</sup>Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. <sup>2</sup>In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. <sup>3</sup>Zu den Maßnahmen gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, ... und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen

(2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden,

1. um die Schülerin oder den Schüler zur Einhaltung der Rechtsnormen oder der Schulordnung anzuhalten, oder ...

(3) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Schriftlicher Verweis,

2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,

3. Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach bis zu einer Dauer von drei Wochen,

4. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung bis zu einer Dauer von vier Wochen,

5. Ausschluss vom Unterricht bis zu einer Dauer von drei Wochen,
6. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
7. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss ...

### § 33 SchLSchulG Schulleiterinnen und Schulleiter

(2) <sup>1</sup>Die Schulleiterinnen und Schulleiter tragen die Verantwortung für die Erfüllung des pädagogischen Auftrages der Schule und die Organisation und Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. <sup>2</sup>Sie vertreten die Schule nach außen ...

### § 62 SchLSchulG Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) <sup>1</sup>Die Schulkonferenz ist im Rahmen ihrer Aufgaben das oberste Beschlussgremium der Schule. <sup>2</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Beschlüsse der Schulkonferenz aus.

(2) <sup>1</sup>Die Schulkonferenz setzt sich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen aus einer jeweils gleichen Zahl von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler zusammen ...

### § 63 SchLSchulG Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über ...

11. die Schulordnung einschließlich der Haus- und Pausenordnung und der Grundsätze der Aufsichtsführung sowie Grundsatzfragen der Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule, ...

### § 141 SchLSchulG Widersprüche, Prozesskosten

(1) <sup>1</sup>Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung, die aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers getroffen ist, entscheidet die Schule, die den Verwaltungsakt erlassen hat. <sup>2</sup>Sie entscheidet auch über den Widerspruch gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6. <sup>3</sup>Im Übrigen entscheidet über den Widerspruch die zuständige Schulaufsichtsbehörde ...

Neben dem landesspezifischen Schulrecht, das hier durch die vorgegebenen Normen abgebildet ist, sind auch die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts anwendbar (§ 1 VwVfG). Aus didaktischen Gründen soll der Fall dennoch nach den Vorschriften des VwVfG anstelle der im Wesentlichen gleichlautenden, jedoch anders nummerierten Vorschriften des in Schleswig-Holstein anwendbaren Landesverwaltungsgesetzes (§ 1 I SchlLVwG) erfolgen.